



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 15. August 2024 · Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Satzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) und § 17 Absätze 1 und 2 sowie § 44 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den öffentlich-rechtlich Verträgen zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und den verpflichteten Ämtern und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG hat der Landkreis in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen, die sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa befinden, werden entsprechend § 90 SGB VIII i. V. m. § 17 KitaG i. V. m. § 44 KitaG des Landes Brandenburg und auf Grundlage dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle zur Betreuung von Kindern, werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.

(3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle ist der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss:

a) des öffentlich – rechtlichen Vertrages, der die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Personen gegenüber dem Landkreis SpreeNeiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder der Gemeinde regelt, im Folgenden als „Vertrag über die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes“ bezeichnet,

b) des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Landkreis SpreeNeiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder der Gemeinde, im Folgenden als „Kindertagespflegevertrag“ bezeichnet,

c) des Betreuungsvertrages Kindertagespflege, der die Rechte und Pflichten zwischen der Kindertagespflegeperson und den sorgeberechtigten Personen regelt.

(4) Die Satzung gilt für die Erziehung und Betreuung von Kindern, deren Anspruch gemäß § 1 KitaG festgestellt wurde und durch die Vermittlung in Kindertagespflege erfüllt wird.

(5) Für Kinder, für die nur eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Gastkindbetreuung abzuschließen.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

(1) Beitragspflichtig sind die sorgeberechtigten Personen, auf deren Veranlassung hin, dass Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

(2) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die sorgeberechtigten Personen eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeitraum.

(2) Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der sorgeberechtigten Personen für die Kinder im Rahmen der Mindestbetreuungszeit angeboten. Für die Eingewöhnungszeit wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Betrag als Kostenbeitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.

(4) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Im Folgemonat gilt die Beitragsfreiheit gemäß § 17 a (1) Nr. 3 KitaG für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden. Dies gilt auch, wenn das Kind in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(5) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.

(6) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der sorgeberechtigten Personen befreien nicht von der Beitragspflicht.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die verpflichteten Ämter und Gemeinden. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Kostenbeiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes [bis zur Einschulung, ab der Einschulung (Hort)]
- die jeweils erforderliche Betreuungsform (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege,)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das maßgebliche Einkommen der Eltern des der Leistung vorangegangenen Kalenderjahres
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder ist damit erfüllt, dass das Kindergeld bei der Einkommensermittlung nicht mitgerechnet wird.

(3) Für Hortkinder, die an schulfreien Tagen und in den Ferien eine zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus benötigen, wird zusätzlich zum Kostenbeitrag eine Ferienpauschale pro angemeldete Stunde erhoben.

(4) Für Kinder, die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Pauschalbetrag für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit erhoben.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(6) Die Höhe der Kostenbeiträge ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(7) Für Kinder, die nicht nach § 17a oder § 50 beitragsfrei zu betreuen sind, dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Elternbei-

träge in Höhe der Tabellenwerte der rechtswirksamen Elternbeitragssatzungen oder privatrechtlichen Elternbeitragsordnungen erhoben werden, es sei denn, der Elternbeitrag übersteigt die Höchstbeiträge gemäß § 51 Absatz 2 bis 6 KitaG. (vgl. Übersichtstabelle Kita Elternbeiträge „Brandenburg Paket“).

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

bis zur Einschulung	ab der Einschulung 1.-4. Klassenstufe (Hort)	5.-6. Klassenstufe (Hort)
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	bis 4 h/Tag bzw. bis 20 h/Woche	bis 4 h/Tag bzw. 20 h/Woche
bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Woche	bis 5 h/Tag bzw. 25 h/Woche	5 und 6 Klassen haben nur einen 4 h Anspruch auf Antragstellung
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Woche	bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	
bis 9 h/Tag bzw. 45 h/Woche	bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Woche	
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Woche	bis zu 8 h/Tag bzw. 40 h/Woche	

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Wochenbetreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 7 Elterneinkommen

(1) Das maßgebliche Einkommen wird auf der Grundlage von § 2a KitaG ermittelt.

(2) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind u.a.:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstschein.

Die Verwaltung des zuständigen verpflichteten Amtes oder Gemeinde wird ermächtigt, einen Vordruck zur Erklärung zum Elterneinkommen zur Verfügung zu stellen.

(3) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(4) Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist von den sorgeberechtigten Personen unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise die Erklärung zum Einkommen spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats bei dem zuständigen verpflichteten Amt oder der zuständigen verpflichteten Gemeinde abzugeben. Die Festsetzung des Kostenbeitrags kann mit Einverständnis der sorgeberechtigten Personen auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes erfolgen.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die sorgeberechtigten Personen einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem zuständigen verpflichteten Amt oder Gemeinde nachzuweisen.

(6) Weisen die sorgeberechtigten Personen trotz Aufforderung zum angegebene Termin gegenüber dem zuständigen verpflichteten Amt oder Gemeinde der Kindertagespflegeperson ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die sorgeberechtigten Personen die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

(7) Ändert sich das Einkommen im Laufe des Kalenderjahres der Leistung, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch die beitragspflichtigen Personen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer bzw. ein niedrigerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt.

(8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide sorgeberechtigte Personen unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je kostenbeitragspflichtiger Person anteilig entsprechend seines Einkommens erhoben. Sollten die sorgeberechtigten Personen keine Aufteilung des Beitrages wünschen, wird der gesamte Beitrag einem Personensorgeberechtigten zugeordnet.

(9) Das für den Kostenbeitrag maßgebliche Einkommen wird weiter wie folgt berechnet:

a) Vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen wird ein pauschaler Abzug von 30 v. H. für Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person vorgenommen. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, werden sie abgezogen, wenn die Gesamtheit der Belastungen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.

b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, vom Einkommen abgezogen.

c) Verzichten die sorgeberechtigten Personen auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird der Unterhaltsvorschußbetrag der jeweiligen Altersstufe nach dem Unterhaltsvorschußgesetz in der aktuell gültigen Fassung hinzugerechnet.

§ 8 Essengeld

(1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein pauschaler Zuschuss entsprechend den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

(2) Die Höhe des Essengeldes ist in der Anlage geregelt und wird monatlich erhoben.

(3) Alternativ können die Höhe sowie die Erhebung des Essengeldes für das Mittagessen auch zwischen der Kindertagespflegeperson und den sorgeberechtigten Personen direkt geregelt werden. Die Kindertagespflegeperson legt hierzu den sorgeberechtigten Personen auf Verlangen ihre Essengeldkalkulation vor. Die Höhe des Zuschusses der sorgeberechtigten Personen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen richtet sich dann ebenfalls nach den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

§ 9 Fälligkeit der Kostenbeiträge/Essengeld

(1) Kostenbeiträge und Essengeld sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(2) Für die Betreuung gemäß § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung ist die Zahlung nach Kostenbescheid fällig.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme/Beitragsbefreiung

(1) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen sorgeberechtigten Personen nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Personen. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Für Kinder, die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird der mo-

natliche Kostenbeitrag gemäß Anlage vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen kein Kostenbeitrag von den sorgeberechtigten Personen erhoben wird, bleiben unberührt.

Beitragsbefreit sind gemäß § 17 a KitaG:

– kostenbeitragspflichtige Personen, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,

– ab dem Kita-Jahr 2023/2024 kostenbeitragspflichtige Personen, deren Kinder sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und

– ab dem Kita-Jahr 2024/2025 kostenbeitragspflichtige Personen, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

Beitragsfrei sind weiterhin sorgeberechtigte Personen, die folgende Unterstützungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten

- sowie sorgeberechtigte Personen mit einem Haushaltseinkommen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro netto im Kalenderjahr (Geringverdienende)

Vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 35.000,00 € im Jahr nicht übersteigt (§ 50 Abs. 2 KitaG).

Für sorgeberechtigte Personen mit einem Jahreseinkommen bis 55.000,00 € (§ 51 KitaG) erfolgt eine gestaffelte Elternbeitragsentlastung.

Ändern sich ab dem 01.01.2025 die gesetzlichen Grundlagen zur Einkommensermittlung, kommen die entsprechenden Änderungen in dieser Satzung gleichfalls zur Anwendung.

(4) Für die Beitragsbefreiung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die auf das Kindesalter bezogene Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten gemäß § 17b KitaG geht auf das Einkommen der sorgeberechtigten Personen bezogenen Regelungen des 8. Abschnitts „Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024“ gemäß §§ 50 ff. KitaG vor. Sorgeberechtigte Personen der o. g. Kinder sind ab den jeweiligen Zeitpunkten automatisch beitragsfrei und müssen keine Einkommensnachweise beibringen.

§ 11 Zwangsverfahren

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch das zuständige verpflichtete Amt oder die zuständige verpflichtete Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Kostenbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12 Datenschutz

(1) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

(2) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 31.07.2024 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 09.07.2024

1. Tabellen für die Ermittlung des Kostenbeitrags

Betreuungsumfänge			bis 6 h				bis 7 h				bis 8 h			
Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	über 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	über 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	über 3 Kinder
% - Anrechnung			100	90	80	60	100	90	80	60	100	90	80	60
Nettoeinkommen je Monat			Betrag				Betrag				Betrag			
bis 1.670			kein Elternbeitrag für : § 90 i. V. m. § 17 KitaG und KitaBBV											
1.671	bis	1.800	40 €	36 €	32 €	24 €	50 €	45 €	40 €	30 €	60 €	54 €	48 €	36 €
1.801	bis	2.000	50 €	45 €	40 €	30 €	60 €	54 €	48 €	36 €	70 €	63 €	56 €	42 €
2.001	bis	2.200	70 €	63 €	56 €	42 €	80 €	72 €	64 €	48 €	90 €	81 €	72 €	54 €
2.201	bis	2.400	80 €	72 €	64 €	48 €	90 €	81 €	72 €	54 €	100 €	90 €	80 €	60 €
2.401	bis	2.600	90 €	81 €	72 €	54 €	100 €	90 €	80 €	60 €	110 €	99 €	88 €	66 €
2.601	bis	2.800	100 €	90 €	80 €	60 €	110 €	99 €	88 €	66 €	120 €	108 €	96 €	72 €
2.801	bis	3.000	110 €	99 €	88 €	66 €	120 €	108 €	96 €	72 €	130 €	117 €	104 €	78 €
3.001	bis	3.200	130 €	117 €	104 €	78 €	140 €	126 €	112 €	84 €	150 €	135 €	120 €	90 €
3.201	bis	3.400	140 €	126 €	112 €	84 €	150 €	135 €	120 €	90 €	160 €	144 €	128 €	96 €
3.401	bis	3.600	150 €	135 €	120 €	90 €	160 €	144 €	128 €	96 €	170 €	153 €	136 €	102 €
3.601	bis	3.800	160 €	144 €	128 €	96 €	170 €	153 €	136 €	102 €	180 €	162 €	144 €	108 €
3.801	bis	4.000	170 €	153 €	136 €	102 €	180 €	162 €	144 €	108 €	190 €	171 €	152 €	114 €
4.001	bis	4.200	200 €	180 €	160 €	120 €	210 €	189 €	168 €	126 €	220 €	198 €	176 €	132 €
4.201	bis	4.400	210 €	189 €	168 €	126 €	220 €	198 €	176 €	132 €	230 €	207 €	184 €	138 €
4.401	bis	4.600	220 €	198 €	176 €	132 €	230 €	207 €	184 €	138 €	240 €	216 €	192 €	144 €
4.601	und höher		260 €	234 €	208 €	156 €	270 €	243 €	216 €	162 €	280 €	252 €	224 €	168 €

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

Betreuungsumfänge			bis 9 h				bis 10 h			
Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	über 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	über 3 Kinder
% - Anrechnung			100	90	80	60	100	90	80	60
Nettoeinkommen je Monat			Betrag				Betrag			
bis 1.670			kein Elternbeitrag für : § 90 i. V. m. § 17 KitaG und KitaBBV							
1.671	bis	1.800	70 €	63 €	56 €	42 €	80 €	72 €	64 €	48 €
1.801	bis	2.000	80 €	72 €	64 €	48 €	90 €	81 €	72 €	54 €
2.001	bis	2.200	100 €	90 €	80 €	60 €	110 €	99 €	88 €	66 €
2.201	bis	2.400	110 €	99 €	88 €	66 €	120 €	108 €	96 €	72 €
2.401	bis	2.600	120 €	108 €	96 €	72 €	130 €	117 €	104 €	78 €
2.601	bis	2.800	130 €	117 €	104 €	78 €	140 €	126 €	112 €	84 €
2.801	bis	3.000	140 €	126 €	112 €	84 €	150 €	135 €	120 €	90 €
3.001	bis	3.200	160 €	144 €	128 €	96 €	170 €	153 €	136 €	102 €
3.201	bis	3.400	170 €	153 €	136 €	102 €	180 €	162 €	144 €	108 €
3.401	bis	3.600	180 €	162 €	144 €	108 €	190 €	171 €	152 €	114 €
3.601	bis	3.800	190 €	171 €	152 €	114 €	200 €	180 €	160 €	120 €
3.801	bis	4.000	200 €	180 €	160 €	120 €	210 €	189 €	168 €	126 €
4.001	bis	4.200	230 €	207 €	184 €	138 €	240 €	216 €	192 €	144 €
4.201	bis	4.400	240 €	216 €	192 €	144 €	250 €	225 €	200 €	150 €
4.401	bis	4.600	250 €	225 €	200 €	150 €	260 €	234 €	208 €	156 €
4.601	und höher		290 €	261 €	232 €	174 €	300 €	270 €	240 €	180 €

Vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 35.000,00 € im Jahr nicht übersteigt (§ 50 Abs. 2 KitaG).

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

Elternbeiträge Kindergarten

Gemäß § 17 a (1) Nr. 3 KitaG gilt ab 01. August 2024 die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

Elternbeiträge Hort

Der Elternbeitrag Hort wird auf der Grundlage der aktuellen Beitragssatzungen der zuständigen verpflichteten Ämter und Gemeinden festgesetzt.

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

1. Kostenbeitrag für Hortkinder in der Ferienzeit oder an schulfreien Tagen für die zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit

0,50 EUR/Std.

2. Kostenbeitrag für Kinder, die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten

.....EUR/Monat	Krippenkind
.....EUR/Monat	Kindergartenkind
.....EUR/Monat	Hortkind

3. Essengeld

Krippen- und Kindergartenkinder

Für das Mittagessen ist ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 2,24 EUR pro Monat zu zahlen.

Für die Bemessung des Zuschusses werden die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Ansatz gebracht.

Im pauschalen Zuschuss sind die Ausfallzeiten des Kindes und die Schließzeiten der Kindertagesstätte berücksichtigt.

*Berechnung des Eigenanteils der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendung *20 Tage*10 Monate/ 12 Monate.*

Bei zusätzlicher zusammenhängender Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat (20 Arbeitstage) kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur oder längere zusammenhängende Erkrankung usw.) auf Antrag und der Vorlage entsprechender Nachweise für diesen Zeitraum der pauschale Zuschuss zum Mittagessen ausgesetzt werden.

Hortkinder in den Ferien und an schulfreien Tagen

Die Essenversorgung für Schulkinder erfolgt grundsätzlich gemäß Schulgesetz.

In der nicht gedeckten Zeit gemäß Schulgesetz (Ferien, schulfreie Tage) wird eine Mittagsversorgung für Hortkinder angeboten. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Zahlung ist nach Kostenbescheid fällig.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS